

Satzung des Geschichtsvereins Hahn und Friesenrath e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 6. November 1983 gegründete Verein trägt den Namen "Geschichtsverein Hahn und Friesenrath e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Aachen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Hahn. Als Postanschrift des Vereins gilt die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Erforschung und Überlieferung der Geschichte der Dörfer Hahn und Friesenrath, ihrer Einbettung in die Geschichte der umliegenden Gemeinden sowie die Pflege des Geschichts- und Heimatbewusstseins.
 - b. Vorträge, Exkursionen, Veröffentlichungen und Gedankenaustausch sowohl mit den Bürgern als auch mit anderen Vereinen und Stellen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
 - c. Einrichtung und Fortführung eines Archivs.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss.

3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a. wegen ehrenrührigen Verhaltens,
 - b. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Vor dem Beschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Förderer der Bestrebungen des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon ist die Möglichkeit des Ersatzes von Aufwendungen durch den erweiterten Vorstand des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
5. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer geprüft. Eine direkte Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand (im Folgenden "Vorstand" genannt).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
4. Zu den Mitgliederversammlungen muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einladen.
5. Einzelanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge vorzubereiten und zur Tagesordnung zu nehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Geschäftsführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, gegenzuzeichnen.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach folgendem Modus gewählt: Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Archivar und 3 Beisitzer werden in den geraden Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und 3 Beisitzer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt durch Akklamation den Wahlleiter und die Stimmzähler. Vorstandsmitglieder des abgelaufenen Geschäftsjahres dürfen hierzu nicht gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen sind geheim. Eine offene Wahl ist nur bei einem einstimmigen Votum der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Archivar und den 6 Beisitzern.
2. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig aus ihrer Funktion abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit beim geschäftsführenden Vorstand liegt vor, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied berufen ein und leiten die Sitzungen. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 4 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b) das Aufstellen eines Veranstaltungsprogramms im Sinne des Satzungszwecks,
 - c) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er kann auch kleinere Ausgaben bewilligen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand über seine Tätigkeiten und Beschlüsse bei der nächstfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes.
8. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er hat bei seiner Tätigkeit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Bei Nachfrage hat er den erweiterten Vorstand über die Kassenlage zu unterrichten. Er leitet den Vertrieb aller vom Verein herausgegebenen Publikationen.
9. Dem Geschäftsführer obliegt das Protokollieren der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand Anschreiben an die Mitglieder zu richten und die Korrespondenz des Vereins durchzuführen. Er führt die Mitgliederlisten und leitet die Mitgliederwerbung.
10. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind in einem Protokollbuch fest zu halten, das vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt und verwahrt wird.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen zu zwei Dritteln (2/3) an die Schützenbruderschaft St. Hubertus Friesenrath e.V. und zu einem Drittel (1/3) an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1660 Hahn e.V. zwecks Verwendung für die Jugendarbeit der Vereine und die Unterhaltung der Vereinsräumlichkeiten. Das Archiv ist nach Übernahme des Barvermögens noch mindestens 5 Jahre in seinem Bestand durch die Schützenbruderschaft St. Hubertus Friesenrath e.V., in deren Räumlichkeiten sich das Archiv befindet, zu verwahren und zu pflegen.

Übernimmt ein eingetragener gemeinnütziger Verein die Zwecke des aufgelösten Vereins in diesem Zeitraum, so ist ihm das in Verwahr genommene Archiv kostenfrei zu übergeben. In allen anderen Fällen fällt das Archiv an die Stadt Aachen – Stadtarchiv –.

Die Urheber-/Copyrightrechte des Vereins fallen mit dem Archiv an die übernehmende Institution.

Die Beschilderung des Kalkofenlehrpfades sowie des Kalkofenweges und des Naturdenkmals „Der Mönch“ fallen an die Stadt Aachen.

Über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der steuerlich gemeinnützigen Erfordernisse.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.